

Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Veterinärwesen (GebVET)

Änderung vom 8. März 2002

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 30. Oktober 1985¹ über Gebühren des Bundesamtes für Veterinärwesen wird wie folgt geändert:

*Änderung der Abkürzung
(BVET-GebV)*

Ingress fünftes und sechstes Lemma

...

Artikel 65 Absatz 1 des Heilmittelgesetzes vom 15. Dezember 2000² und des Anhangs 11 des Abkommens vom 21. Juni 1999³ zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen,

Art. 6 Bst. a

Auslagen sind die Kosten, die für die einzelnen Dienstleistungen zusätzlich anfallen, namentlich:

- a. Honorare nach der Verordnung vom 12. Dezember 1996⁴ über die Tagelder und Vergütungen der Mitglieder ausserparlamentarischer Kommissionen;

Art. 15 Einfuhr

Die Gebühren für die grenztierärztliche Untersuchung bei der Einfuhr werden nach den Ansätzen des Anhangs berechnet.

1 SR **916.472**
2 SR **812.21**
3 SR **0.916.026.81**; AS ... (BBI **1999** 6128)
4 SR **172.311**

Art. 16 Durchfuhr

¹ Die grenztierärztliche Untersuchung bei der Durchfuhr von Tieren aus oder nach der Europäischen Gemeinschaft oder Norwegen ist gebührenfrei.

² Die Gebühren für die grenztierärztliche Untersuchung bei der Durchfuhr von Tieren aus und nach anderen Ländern betragen für Sendungen mit:

Fr.

- | | | | |
|----|--|------------|------|
| a. | bis zu 25 Tieren der Pferde- und Rindergattung oder bis zu 50 Tieren der Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung: gleichviel wie für die Untersuchung bei der Einfuhr, jedoch je Sendung höchstens | | 50.– |
| b. | mehr als 25 Tieren der Pferde- und Rindergattung | pro Stück | 2.– |
| c. | mehr als 50 Tieren der Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung | pro Stück | 1.– |
| d. | anderen Tieren: gleichviel wie für die Untersuchung bei der Einfuhr, jedoch höchstens | je Sendung | 30.– |

³ Für die grenztierärztliche Untersuchung von Tieren, die aus anderen Ländern auf dem Luftweg in die Schweiz und von dort auf dem Landweg nach der Europäischen Gemeinschaft oder Norwegen verbracht werden, gelten die Gebühren nach Absatz 2.

Art. 17 Ausfuhr

¹ Die grenztierärztliche Untersuchung bei der Ausfuhr von Tieren und Waren nach der Europäischen Gemeinschaft oder Norwegen ist gebührenfrei.

² Die Gebühren für die grenztierärztliche Untersuchung bei der Ausfuhr von Tieren nach anderen Ländern betragen für Sendungen mit:

Fr.

- | | | | |
|----|---|------------|------|
| a. | bis zu 25 Tieren der Pferde- und Rindergattung oder bis zu 50 Tieren der Schaf-, Ziegen und Schweinegattung: gleichviel wie für die Untersuchung bei der Einfuhr, jedoch je Sendung höchstens | | 50.– |
| b. | mehr als 25 Tieren der Pferde- und Rindergattung | pro Stück | 2.– |
| c. | mehr als 50 Tieren der Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung | pro Stück | 1.– |
| d. | anderen Tieren: gleichviel wie für die Untersuchung bei der Einfuhr, jedoch höchstens | je Sendung | 30.– |

³ Für die grenztierärztliche Untersuchung bei der Ausfuhr von Tieren und Waren, die nach Artikel 5 Buchstaben a–d der Artenschutzverordnung vom 19. August 1981⁵ eine Bewilligung für die Ausfuhr benötigen, gelten die Gebühren nach Artikel 15.

⁵ SR 453

⁴ Die Gebühren für die Ausfuhr von Fleisch nach anderen Ländern als nach Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft oder Norwegen betragen für frisches, gekühltes oder gefrorenes Fleisch von Tieren der Pferde-, Rinder-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung (Zolltarifnummern⁶ 0201/0206 und ex 0209) je 100 kg 4 Franken, jedoch je Sendung höchstens 50 Franken.

Art. 18 Sömmerung und Winterung, täglicher Weidgang

Die Gebühren für die grenztierärztliche Untersuchung von Tieren der Rinder-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung betragen 16 Franken für eine Gruppe von 1 bis 9 Tieren und 1.60 Franken für jedes weitere Tier, jedoch höchstens 160 Franken für die gesamte Herde:

- a. bei der Wiedereinfuhr schweizerischer Tiere nach der Sömmerung oder Winterung;
- b. bei der Einfuhr ausländischer Tiere zur Sömmerung oder Winterung;
- c. jährlich beim erstmaligen Grenzübertritt schweizerischer und ausländischer Tiere zum täglichen Weidgang.

Gliederungstitel vor Art. 21

4. Abschnitt:

Kontrollen für die Ausfuhr von Tieren und tierischen Erzeugnissen

Art. 21 Abs. 1 Einleitungssatz, Bst. c Ziff. 6 und d

¹ Das Bundesamt erhebt für die Anerkennung von Ausfuhrbetrieben sowie für deren Kontrolle die folgenden Gebühren und Auslagen:

Fr.

- c. eine Gebühr je Betriebsbesuch in einem:
 6. Betrieb nach Artikel 297 Absatz 1 Buchstabe a der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995⁷ (Tierhaltungen, Besamungsstationen, Entsorgungsbetriebe, Viehmärkte und ähnliche Einrichtungen): 150.–
- d. die Auslagen für den Amtsstempel des Exportkontrolltierarztes.

Art. 21a Sachüberschrift, Abs. 2 Einleitungssatz, Bst. c Ziff. 3 und 4 sowie Abs. 3

Dienstleistungen des Bundesamtes und der Exportkontrolltierärzte

² Das Bundesamt erhebt für die von den Exportkontrolltierärzten erbrachten Dienstleistungen die folgenden Gebühren:

⁶ SR 632.10 Anhang

⁷ SR 916.401

- c. Gebühr nach Zeitaufwand zuzüglich der Auslagen für:
3. Probenerhebungen und Laboruntersuchungen;
 4. klinische Untersuchungen von Tieren und Erhebungen über die Seuchenlage.

³ Bei der Ausfuhr von Tieren erheben die Exportkontrolltierärzte die Gebühren nach Absatz 2 direkt bei den Tierhaltern.

Gliederungstitel vor Art. 22

5. Abschnitt: Prüfung immunologischer Erzeugnisse

Art. 22

¹ Die Gebühren für die Prüfungen und Kontrollen immunologischer Erzeugnisse nach der Heilmittel- und der Tierseuchengesetzgebung betragen für:

Fr.

- | | | |
|----|--|---------------------|
| a. | Gesuche für die Neuzulassung eines Produktes | 1500.– bis 10 000.– |
| b. | Gesuche für die periodische Erneuerung der Zulassung oder die Änderung einer bestehenden Zulassung | 200.– bis 3 000.– |
| c. | die Kontrolle eines Herstellungssatzes | 400.– bis 3 000.– |

² Die Auslagen für die Anschaffung und Haltung von Versuchstieren werden gesondert in Rechnung gestellt.

7. Abschnitt: (Art. 24)

Aufgehoben

II

Diese Verordnung erhält den neuen Anhang gemäss Beilage.

III

Diese Änderung tritt am 1. Juni 2002 in Kraft.

8. März 2002

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Kaspar Villiger

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

Anhang
(Art. 15)

Gebühren für die grenztierärztlichen Untersuchungen bei der Einfuhr

Zolltarifnummer ⁸	Bezeichnung der Ware	Herkunft: Europäische Gemeinschaft, Norwegen		Herkunft: übrige Länder	
		Minimalgebühr pro Sendung	Maximalgebühr pro Sendung	Gebührensatz je Einheit	Gebührensatz je Einheit
a. Lebende Tiere					
0101. 1011/9098	Pferde, Esel, Maultiere und Maultesel, lebend	—	—	je Stück	je Stück
ex 0102. 1010/9099	Tiere der Rindviehgattung, ausg. Kälber, lebend	24.—	280.—	2.—	24.—
ex 0102. 1010/9099	Kälber, lebend	24.—	280.—	—40	16.—
0103. 1010/9290	Tiere der Schweinegattung, lebend	24.—	280.—	—40	9.—
0104. 1010/2090	Tiere der Schaf- oder Ziegenattung, lebend	24.—	280.—	—40	5.—
0105. 1100/9900	Hausgeflügel; Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner, lebend:			je 100 kg brutto	je 100 kg brutto
	– zum Schlachten bestimmt	24.—	280.—	—40	4.—
	– andere	24.—	280.—	—40	25.—
0106.	Andere Tiere, lebend:			je Stück	je Stück
	– Säugtiere				
1100	– – Primaten	24.—	—	5.—	5.—
1200	– – Wale, Delfine und Tümmler (Säugetiere der Ordnung Cetacea), Sirenen und Seekühe (Säugetiere der Ordnung der Sirenen)	24.—	—	5.—	5.—

Zolltarifnummer	Bezeichnung der Ware	Herkunft: Europäische Gemeinschaft, Norwegen		Herkunft: übrige Länder	
		Minimalgebühr pro Sendung	Maximalgebühr pro Sendung	Minimalgebühr pro Sendung	Gebührensatz je Einheit
ex 1900	-- Hunde	24.--	280.--	24.--	5.--
ex 1900	-- Kaninchen	24.--	280.--	24.--	5.--
ex 1900	-- Nagetiere, ausgenommen Mäuse und Ratten für Labor- und Futterzwecke, Meerschweinchen und Goldhamster	24.--	--	24.--	--,50
ex 1900	-- andere Säugetiere	24.--	--	24.--	5.--
2000	-- Reptilien (einschliesslich Schlangen und Meeresschildkröten):	24.--	--	24.--	5.--
	-- Schildkröten, Krokodile, Brückenechsen	24.--	--	24.--	--,50
	-- andere Reptilien	24.--	--	24.--	je 100 kg brutto
	-- Vögel:	24.--	--	24.--	50.--
3100	-- Greifvögel	24.--	--	24.--	je Stück
3200	-- Papageienvögel (einschliesslich Papageien, Sittiche, Aras und Kakadus)	24.--	--	24.--	2.--
	-- Federwild	24.--	--	24.--	5.--
3910	-- Federwild	24.--	280.--	24.--	je 100 kg brutto
	-- Singvögel	24.--	--	24.--	25.--
ex 3990	-- Singvögel	24.--	--	24.--	je Stück
ex 3990	-- andere Vögel	24.--	--	24.--	--,50
		24.--	--	24.--	2.--

Zolltarifnummer	Bezeichnung der Ware	Herkunft: Europäische Gemeinschaft, Norwegen		Herkunft: übrige Länder	
		Minimalgebühr pro Sendung	Maximalgebühr pro Sendung	Gebührensatz je Einheit	Gebührensatz je Einheit
ex 9000	– andere Tiere:			je 100 kg brutto	je 100 kg brutto
	– Frösche zu Speisezwecken	24.—	280.—	—,40	24.—
	– andere Amphibien	24.—	—	50.— je Volk oder Königin	24.—
	– Bienenvölker, Bienenköniginnen mit Begleitbienen	24.—	280.—	—,40	24.—
0301. 9100/9990	Fische (einschliesslich Rundmäuler), lebend	24.—	280.—	—,40	24.—
ex 0306. 2100/2900	Krebstiere, lebend, zu Speisezwecken sowie Süsswasserkrebse zu anderen Zwecken	24.—	280.—	—,40	24.—
ex 0307. 1000/2100, 3100, 4100, 5100, 6000, 9100	Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere als Krebs- und Weichtiere, lebend, zu Speisezwecken	24.—	280.—	—,40	24.—
ex 9508. 1000/9000	Lebende Tiere für Zirkusse und Tierschauen:			je Stück	je Stück
	– Tiere der Nrn. 0101/0104 sowie Grosstiere der Nr. 0106.1100/1900	24.—	—	3.—	24.—
	– andere Tiere	24.—	—	3.—	24.—
	b. Fleisch und Fleischerzeugnisse (zu Speisezwecken)			je 100 kg brutto	je 100 kg brutto
0201. 1011/3099	Fleisch von Tieren der Rindviehgattung, frisch oder gekühlt	48.—	560.—	—,56	24.—
0202. 1011/3099	Fleisch von Tieren der Rindviehgattung, gefroren	48.—	560.—	—,56	24.—
0203. 1110/2999	Fleisch von Tieren der Schweinegattung, frisch, gekühlt oder 48.— gefroren	48.—	560.—	—,56	24.—

Zolltarifnummer	Bezeichnung der Ware	Herkunft: Europäische Gemeinschaft, Norwegen		Herkunft: übrige Länder		
		Minimalgebühr pro Sendung	Maximalgebühr pro Sendung	Gebührensatz je Einheit	Gebührensatz je Einheit	
0204. 1010/5090	Fleisch von Tieren der Schaf- oder Ziegenart, frisch, gekühlt oder gefroren	48.—	560.—	—,56	24.—	4.—
0205. 0010/0090	Fleisch von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln, frisch, gekühlt oder gefroren	48.—	560.—	—,56	24.—	4.—
0206. 1011/9090	Genießbare Schlachtnebenprodukte von Tieren der Rindvieh-, Schweine-, Schaf- oder Ziegenart, von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln, frisch, gekühlt oder gefroren	48.—	560.—	—,56	24.—	4.—
0207. 1110/3699	Fleisch und genießbare Schlachtnebenprodukte von Geflügel der Nr. 0105, frisch, gekühlt oder gefroren	48.—	560.—	—,56	24.—	4.—
0208. 1000/9080	Anderes Fleisch und andere genießbare Schlachtnebenprodukte, frisch, gekühlt oder gefroren	48.—	560.—	—,56	24.—	4.—
ex 0209. 0011/0020	Schweinespeck ohne magere Teile, Schweinefett und Geflügelfett, weder ausgeschmolzen noch anders ausgezogen, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen oder in Salzlake, getrocknet oder geräuchert	48.—	560.—	—,56	24.—	4.—
0210. 1110/9990	Fleisch und genießbare Schlachtnebenprodukte, gesalzen oder in Salzlake, getrocknet oder geräuchert; genießbares Mehl und Pulver von Fleisch oder Schlachtnebenprodukten	48.—	560.—	—,56	24.—	4.—
0302. 1100/7000	Fische, frisch oder gekühlt, ausgenommen Filets und anderes Fischfleisch der Nr. 0304	48.—	560.—	—,56	24.—	4.—
0303. 1100/8000	Fische, gefroren, ausgenommen Filets und anderes Fischfleisch der Nr. 0304	48.—	560.—	—,56	24.—	4.—
0304. 1010/9090	Fischfilets und anderes Fischfleisch (auch zerkleinert), frisch, gekühlt oder gefroren	48.—	560.—	—,56	24.—	4.—
0305. 1000/6990	Fische, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Fische, geräuchert, auch vor oder während des Räucherens gegart; Mehl, Pulver und Agglomerate in Form von Pellets, von Fischen, zur menschlichen Ernährung geeignet	48.—	560.—	—,56	24.—	4.—

Zolltarifnummer	Bezeichnung der Ware	Herkunft: Europäische Gemeinschaft, Norwegen		Herkunft: übrige Länder		
		Minimalgebühr pro Sendung	Maximalgebühr pro Sendung	Gebührensatz je Einheit	Gebührensatz pro Sendung	Gebührensatz je Einheit
0306. 1100/1900 ex 0306. 2100/2900	Krebstiere, auch ohne Panzer, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Krebstiere in ihrem Panzer, in Wasser oder Dampf gekocht, auch gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Mehl, Pulver und Agglomerate in Form von Pellets, von Krebstieren, zur menschlichen Ernährung geeignet	48.—	560.—	—,56	24.—	4.—
ex 0307. 1000/9900	Weichtiere, auch ohne Schale, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; wirbellose Wassertiere, andere als Krebs- und Weichtiere, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Mehl, Pulver und Agglomerate in Form von Pellets, von wirbellosen Wassertieren, andere als Krebstiere, zur menschlichen Ernährung geeignet	48.—	560.—	—,56	24.—	4.—
ex 0504. 0031/0090	Därme, Magen und Blasen von anderen Tieren als Fischen, ganz oder geteilt, als Wurstfüllen bestimmt oder zur menschlichen Ernährung geeignet	48.—	560.—	—,56	24.—	4.—
ex 0506. 1000/9000	Knochen und dergleichen	48.—	560.—	—,56	24.—	4.—
ex 1502. 0091/0099	Fette von Tieren der Rindvieh-, Schaf- oder Ziegenart, roh (nicht ausgeschmolzen)	48.—	560.—	—,56	24.—	4.—
1601. 0011/0049	Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Fleisch, Schlachtabprodukten oder Blut; Nahrungsmittelzubereitungen auf der Grundlage dieser Erzeugnisse	48.—	560.—	—,56	24.—	4.—
1602. 2010/9089	Andere Zubereitungen und Konserven aus Fleisch, Schlachtabprodukten oder Blut	48.—	560.—	—,56	24.—	4.—
1604. 1100/3000	Fischzubereitungen und Fischkonserven; Kaviar und Kaviarersatz aus Fischeiern zubereitet	48.—	560.—	—,56	24.—	4.—
1605. 1000/9000	Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere, zubereitet oder haltbar gemacht	48.—	560.—	—,56	24.—	4.—

Zolltarifnummer	Bezeichnung der Ware	Herkunft: Europäische Gemeinschaft, Norwegen		Herkunft: übrige Länder		
		Minimalegebühr pro Sendung	Maximalegebühr pro Sendung	Gebührensatz je Einheit	Gebührensatz je Einheit	
ex 1902. 2000	Teigwaren, gefüllt (auch gekocht oder in anderer Weise zubereitet), mit einem Gehalt an Fleisch von über 20 Gewichtsprozent	48.—	560.—	—,56	24.—	4.—
ex 2103. 1000/2000, 9000	Zubereitungen zum Herstellen von Gewürzsaucen und zubereitete Gewürzsaucen; zusammengesetzte Würzmittel: mit einem Gehalt an Fleisch von über 20 Gewichtsprozent	48.—	560.—	—,56	24.—	4.—
ex 2104. 1000	Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen oder Brühen, zubereitet; mit einem Gehalt an Fleisch von über 20 Gewichtsprozent, ausgenommen Diät- und Kindernährmittel	48.—	560.—	—,56	24.—	4.—
ex 3002. 1000	Tierisches Blutplasma	48.—	560.—	—,56	24.—	4.—
ex 4206. 9000	Waren aus Därmen, Goldschlägerhaut, Blasen oder Sehnen, als Würstehüllen bestimmt	48.—	560.—	—,56	24.—	4.—
ex 0407. 0010/0090	c. Samen, Embryonen, Eier Bruteier von Nutz- und Ziergeflügel	24.—	280.—	—,56	24.—	20.—
0511. 1010/1090	Samen von Stieren	24.—	280.—	je 1000 Anwendungseinheiten —,40	24.—	je 1000 Anwendungseinheiten 10.—
ex 0511. 9990	Anderer tierischer Samen	24.—	280.—	je Ei —,40	24.—	10.— je Ei
ex 9990	Unbefruchtete und befruchtete Eizellen (Embryonen) von Wirbeltieren	24.—	280.—	—,04	24.—	1.—
ex 0511. 9190	Fischeier, zur menschlichen Ernährung nicht geeignet	24.—	280.—	je 100 kg brutto —,40	24.—	je 100 kg brutto 20.—

Zolltarifnummer	Bezeichnung der Ware	Herkunft: Europäische Gemeinschaft, Norwegen		Herkunft: übrige Länder	
		Minimalgebühr pro Sendung	Maximalgebühr pro Sendung	Gebührensatz je Einheit	Gebührensatz je Einheit
ex 0209. 0011/0020	d. Tierfutter, ohne Futtermittel für Aquarienfische Schweinespeck ohne magere Teile, Schweinefett und Geflügel Fett, weder ausgeschmolzen noch anders ausgezogen, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen oder in Salzlake, getrocknet oder geräuchert	24.—	—	—,25	—,25
ex 0504. 0010/0090	Därme, Blasen und Mägen von anderen Tieren als Fischen, ganz oder geteilt, roh	24.—	—	—,25	—,25
0505. 9011	Mehl und Abfälle von Federn oder Federteilen	24.—	—	—,25	—,25
ex 0506. 1000/9000	Knochen und Stürbeinzipfen, roh, entfettet, einfach bearbeitet (aber nicht zugeschnitten), mit Säure behandelt oder entleert; Mehl und Abfälle dieser Stoffe	24.—	—	—,25	—,25
ex 0508. 0010	Schrot, Mehl und Abfälle von Muschelschalen	24.—	—	—,25	—,25
0508. 0091	Garnelenschalen, auch gemahlen	24.—	—	—,25	—,25
ex 0508. 0099	Muschelschalen	24.—	—	—,25	—,25
ex 0511. 9110/9919	Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen; nichtlebende Tiere und Teile davon, der Tarifnummern 0101 bis 0105, andere Klautentiere, Federwild sowie Tiere des Kapitels 03 sowie Mäuse, Ratten und Teile davon	24.—	—	—,25	—,25
1501. 0012/0013, 0022/0023	Fette und Öle und ihre Fraktionen (einschliesslich Schmalzstearin, Schmalzöl, Oleostearin, Oleomargarin und Talgöl, Wollfett und daraus stammende Fettstoffe, einschliesslich Lanolin); Zubereitungen aus solchen Fetten, Ölen, Fraktionen und dergleichen; Rückstände aus der Verarbeitung von solchen Fetten, Ölen, Fraktionen und dergleichen	24.—	—	—,25	—,25
1502. 0011/0019					
1503. 0010					
1505. 0011, 0091					
ex 1506. 0011/0019					
ex 1516. 1010					
1517. 1010, 9010					
1518. 0098					

Zolltarifnummer	Bezeichnung der Ware	Herkunft: Europäische Gemeinschaft, Norwegen		Herkunft: übrige Länder	
		Minimalgebühr pro Sendung	Maximalgebühr pro Sendung	Gebührensatz je Einheit	Gebührensatz je Einheit
ex 1522. 0000					
2301. 1011/1019, 2010	Mehl, Pulver und Agglomerate in Form von Pellets, von Fleisch, Schlachtabenprodukten, Fischen, Krebstieren, Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren, zur menschlichen Ernährung nicht geeignet; Grießen	24.—	—	—,25	—,25
ex 2309. 1010/1099, 9011/9020, 9041/9090	Tierfutter mit Bestandteilen tierischer Herkunft (andere als Milchbestandteile)	24.—	—	—,25	—,25
ex 3503. 0000	Rindergelatine	24.—	—	—,25	—,25
ex 4205. 0090	Kauspielzeug, aus ungebrauchten Klauentierhäuten, ohne Zusatzstoffe, für Hunde	24.—	—	—,25	—,25
	e. Verschiedene Stoffe, die Träger von Seuchenerregern sein können				
ex 0504. 0010/0090	Rohe Erzeugnisse (ohne Hitzebehandlung), ausgenommen Pulver von Labmaggen zur Käseherstellung	24.—	—	—,25	—,25
ex 0511. 9990	Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen; nichtlebende Tiere und Teile davon, der Tarifnummern 0101 bis 0105 sowie andere Klauentiere und Fledermaus (nichtlebende und Teile davon, zu anderen als zu Futtermitteln), ausgenommen Mäuse, Ratten, Meeresschweinchen, Goldhamster, Kanarienvögel und Teile davon	24.—	—	—,25	—,25
ex 0502. 1000/9000	Rohe Häute, Felle, Borsten, Haare, Wolle, Knochen, Hufe, Klauen, Hörner, Trophäen von Klauentieren und Tieren der	24.—	—	—,25	—,25
ex 0503. 0010/0090	Pferdegattung sowie Vogelbälge, Federn				
ex 0505. 1010, 9019/9090					
ex 0506. 1000/9000					
ex 0507. 1000/9000					
ex 4101. 2000/9000					
ex 4102. 1000/2900					

Zolltarifnummer	Bezeichnung der Ware	Herkunft: Europäische Gemeinschaft, Norwegen		Herkunft: übrige Länder	
		Minimalgebühr pro Sendung	Maximalgebühr pro Sendung	Minimalgebühr pro Sendung	Maximalgebühr pro Sendung
ex 4103.1000/9000					
ex 4301.3000, 6000/9000					
ex 5101.1100/1900					
ex 5102.1100/2000					
ex 5103.1000/3000					
ex 0510.0000	Tierische Stoffe, die zur Herstellung von Arzneimitteln verwendet werden	24.—	—	24.—	—,25
ex 3002.1000, 3000/9000	Immunbiologische Erzeugnisse zur Verwendung an Tieren	24.—	—	24.—	20.—
ex 3002.9000	Tierpathogene Keime	24.—	—	24.—	1000.—
ex 1501.0018/0019, 0028/0029	Fette und Öle und ihre Fraktionen (einschliesslich Schmalzstearin, Schmalzöl, Oleostearin, Oleomargarin und Talgöl, Wollfett und daraus stammende Fettstoffe, einschliesslich Lanolin); Zubereitungen aus solchen Fetten, Ölen, Fraktionen und dergleichen; Rückstände aus der Verarbeitung von solchen Fetten, Ölen, Fraktionen und dergleichen	24.—	—	24.—	—,25
ex 1502.0091/0099					
ex 1503.0091/0099					
ex 1505.0019, 0099					
ex 1506.0091/0099					
ex 1516.1091/1099					
ex 1517.1061/1099, 9061/9099					
ex 1518.0099					
ex 1522.0000					
ex 0502.1000/9000					
ex 0504.0039/0090					
ex 0505.9019/9090					
ex 0506.1000/9000					
ex 0507.1000/9000					
ex 0508.0010, 0099					
ex 0511.9190, 9990					
	Tierische Abfälle zur Entsorgung	24.—	—	24.—	—,25

Zolltarifnummer	Bezeichnung der Ware	Herkunft: Europäische Gemeinschaft, Norwegen		Herkunft: übrige Länder	
		Minimalgebühr pro Sendung	Maximalgebühr pro Sendung	Gebührensatz je Einheit	Gebührensatz je Einheit
f. Warenkontrollen nach dem Artenschutz-Übereinkommen					
ex 1504. 3010/3099	Fette und Öle und ihre Fraktionen von Walen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert (ausgenommen Medizinallertran)	24.—	—	5.—	5.—
ex 1521. 9010/9020	Walrat (Spermaceti)	24.—	—	5.—	5.—
ex 4101. 2000/9000	Rohe Häute und Felle von Tieren der Rindviehgattung oder von Pferden oder anderen Einhufern, ausgenommen solche von Haustieren	24.—	—	5.—	5.—
ex 4102. 1000/2900	Rohe Häute und Felle von Schafen oder Lämmern, ausgenommen solche von Haustieren	24.—	—	5.—	5.—
ex 4103. 1000/9000	Anderer rohe Häute und Felle, ausgenommen solche von Haustieren	24.—	—	5.—	5.—
ex 4301. 6000/9000	Rohe Pelzfelle, ausgenommen solche von Lämmern, Ziegen, Zickeln, Kaninchen, Nerzen, Waschbären, Nutria, Bisam, Bibern, Rotfüchsen, Farmfuchsen und europäischen Hirscharten	24.—	—	5.—	5.—
	Anderer Waren, die nach der Kontrollverordnung vom 16. Juni 1975 ⁹ im Rahmen des Artenschutz-Übereinkommens grenztierärztlich untersucht werden müssen	24.—	—	13.—	13.—